

CA-VEREINBARUNG FÜR ANBIETER VON MANAGED SERVICES (CA MANAGED SERVICES PROVIDER AGREEMENT)

1. Definitionen

1.1 "Vereinbarung" bezeichnet gemeinsam diese Vereinbarung und jedes Bestellformular.

1.2 „Autorisierter Nutzer“ bezeichnet Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter des Service Anbieters, die wie hierin erlaubt für den Service Anbieter auf die CA Software zugreifen.

1.3 "Vertrauliche Informationen" bezeichnet alle Informationen, die eine der Parteien ("offenlegende Partei") der anderen Partei ("empfangende Partei") gegenüber offenlegt, die entweder als vertraulich oder geheim gekennzeichnet oder bei vernünftiger Betrachtung durch die empfangende Partei als vertraulich oder geheim einzuschätzen sind, insbesondere diese Vereinbarung sowie alle Informationen im Zusammenhang mit Geschäftsplänen (Business Plans), Diensten (Services), Marketing oder Finanzen (Finances), Forschung, Produktplänen, Preisangaben (Pricing), Produkten, Entwicklungen, Erfindungen, Prozessen, Designs, Skizzen, Engineering, Formeln, Märkten, Software (einschließlich Quell- und Objektcode), Hardwarekonfiguration, Computerprogrammen und Algorithmen der offenlegenden Partei.

1.4 "Dokumentation" bezeichnet alle veröffentlichten technischen Handbücher, einschließlich dazugehöriger Aktualisierungen, die mit der Nutzung der CA-Software in Zusammenhang stehen, die von der CA Gruppe allgemein verfügbar gemacht wird.

1.5.1 "Endkunde" bezeichnet einen Kunden des Service-Anbieters, bei dem es sich um einen nicht verbundenen Dritten handelt, der vom Service-Anbieter Managed Services für interne Geschäftszwecke erhält.

1.5.2 "Endkunde im öffentlichen Dienst oder der Regierung" bezeichnet alle öffentlichen Behörden auf Landes-, Staats-, Bezirks-, Stadt- oder Gemeindeebene, einschließlich der Justizbehörden, Legislativen und Ämter, die durch einen der vorausgehenden öffentlichen Fonds geschaffen oder finanziert werden.

1.6 "Fehler" bezeichnet die Situation, dass die CA-Software nicht die in der Dokumentation dargelegte vertragswesentliche Funktionalität ausführt.

1.7 "Geistiges Eigentum" bezeichnet geistiges Eigentum oder Eigentumsrechte, insbesondere Urheberrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken (einschließlich Logos, Slogans, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken), Patentrechte (einschließlich Patentanmeldungen und -bekanntgaben), Know-how, Erfindungen, Prioritätsrechte und Rechte hinsichtlich Geschäftsgeheimnissen, die in einem beliebigen Land oder von einer beliebigen Gerichtsbarkeit der Welt anerkannt werden.

1.8 "CA" bezeichnet die CA Deutschland GmbH, Marienburgstr. 35, 64297 Darmstadt, Deutschland.

1.9 "CA Gruppe" bezeichnet die CA, Inc. und alle Gesellschaften, insbesondere die CA Europe Sarl (die Lizenzgeberin von CA Software in Europa, dem Nahen Osten und Afrika), die direkt oder indirekt durch die CA, Inc. gehalten werden, jedoch ausgenommen CA

1.10 "Bestellformular" bezeichnet ein oder mehrere Bestelldokumente, die unter anderem Folgendes enthalten: (1) das Datum des Inkrafttretens der Subscription (Effective Date) , (2) die CA-Software, (3) die Professional Services sowie Schulungen (Education), (4) die Maintenance, (5) die Gebühren und (6) die Unterschriften von autorisierten Vertretern der Parteien.

1.11 "Operations Center" oder "OC" ist der Rechenzentrumsstandort, an dem der Service-Anbieter die CA-Software zum Ausführen der Managed Services installiert.

1.12 "Service-Anbieter" bezeichnet die im entsprechenden Bestellformular (Order Form), das diese Vereinbarung einschließt, angegebene Gesellschaft.

1.13 "Endkundenvereinbarung des Service-Anbieters" bezeichnet die Vertragsbedingungen des Vertrages zwischen dem Service Anbieter und dessen Endkunde, gemäß denen ein Endkunde Zugriff auf CA-Software für Managed Services hat, einschließlich des Zugriffs auf die Funktionalität der CA-Software.

1.14 "Managed Services" bezeichnet die Dienste, die ein Service-Anbieter Endkunden mit Hilfe der CA-Software und dem geistigen Kapital des Service-Anbieters zur Verfügung stellt und/oder zusätzliche vom Service-Anbieter zur Verfügung gestellte Dienste.

1.15 "CA-Software" bezeichnet die allgemein verfügbare Objektcode-Software, die im Bestellformular beschrieben ist, einschließlich aller Upgrades oder Updates für diese Software, die von CA Europe Sarl während der Subscriptionslaufzeit veröffentlicht und von CA verfügbar gemacht werden, sowie der gesamten hierunter zur Verfügung gestellten Dokumentation.

1.16 "Subscriptionslizenz" bezeichnet das durch die CA Europe Sarl eingeräumte Recht zur Nutzung der CA-Software auf einer einzelnen Einheit des unterstützten Equipments wie im Bestellformular für die Subscriptionslaufzeit dargelegt.

1.17 "Subscriptionslaufzeit" bezeichnet die auf einem Bestellformular angegebene Dauer in der der Service Anbieter zur Nutzung der CA Software berechtigt ist, sowie alle ggf. darauf folgenden Renewals.

1.18 "Subscriptionsmenge" bezeichnet die vom Service-Anbieter erworbene Menge an Subscriptionslizenzen.

1.19 "Unterstütztes Equipment" bezeichnet den Server, das Netzwerkgerät oder eine andere Hardware- oder Software-Lösung des Service-Anbieters, die (a) zu internen Geschäftszwecken verwendet und (b) mit Hilfe der CA-Software überwacht oder unterstützt wird.

1.20 "Gebiet" bezeichnet ein beliebiges Land der Welt, jedoch immer unter Ausschluss der Länder, in die CA oder die CA Gruppe seine Produkte gemäß den US-Exportgesetzen nicht exportieren darf.

2. Software

2.1 Ernennung. CA ernennt den Service Anbieter zum Service Anbieter innerhalb des Gebietes. In Übereinstimmung mit den Bedingungen des entsprechenden Bestellformulars (Order Form) ist der Service Anbieter berechtigt, Endkunden Managed Services für unterstütztes Equipment innerhalb des auf dem Bestellformular angegebenen Gebietes in dem benannten OC zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigung beinhaltet auch die Berechtigung zur Nutzung der CA Software durch Autorisierte Nutzer, vorausgesetzt der Service Anbieter übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für eine solche Nutzung.

2.2 Ausmaß der Ernennung. In Übereinstimmung mit den Bedingungen des entsprechenden Bestellformulars und vorbehaltlich der Zahlung der darin angegebenen zutreffenden Gebühren darf der Service-Anbieter sich in Verbindung mit der Ausübung seiner Rechte unter dieser Vereinbarung als von CA autorisierter Service-Anbieter ("CA Authorized Service Provider") zu vermarkten, jedoch ausschließlich in Verbindung mit der Bereitstellung der Managed Services und nur während der Laufzeit. Der Service-Anbieter darf Endkunden oder potenziellen Endkunden Demonstrationen der Managed Services zur Verfügung stellen, die eine Demonstration der in der CA-Software enthaltenen Funktionalität umfassen können.

2.3 Subscriptionsmenge. Der Service-Anbieter muss sicherstellen, dass seine Nutzung der CA Software nicht über die limitierte Anzahl der Subscriptions (Subscriptionsmenge) hinausgeht. Wenn die Anzahl der erforderlichen Subscriptions die Subscriptionsmenge überschreitet, muss der Service-Anbieter gemäß dem in Abschnitt 3.3 dargelegten Prozess zusätzliche Subscriptionslizenzen bestellen.

2.4 Lizenzbestimmungen. Die vom Service Anbieter unter dieser Vereinbarung bestellt und genutzte CA Software unterliegt Lizenzbedingungen für Anbieter von Managed Services der CA Europe Sarl, veröffentlicht unter <http://www.ca.com/licenseagreement> (die anwendbare Version ist die, welche zum Zeitpunkt der Bestellung veröffentlicht ist). Eine fortgesetzte Nutzung der CA Software setzt die Einhaltung der genannten Lizenzbedingungen für Anbieter von Managed Services durch den Service-Anbieter voraus.

2.5 Verpflichtungen des Service-Anbieters. Der Service-Anbieter erklärt und garantiert Folgendes:

(a) dass er kommerziell vertretbare Anstrengungen unternimmt, um den Endkunden auf professionelle und fachmännische Weise

in Übereinstimmung mit den Industriestandards technischen Support zur Verfügung zu stellen,

(b) dass er kommerziell vertretbare Anstrengungen unternimmt, um die CA-Software, dazugehörige Kennwörter und die dazugehörige Dokumentation zu sichern, und

(c) dass er keine Zusagen im Namen von CA macht, keine Gewährleistungen oder Garantien im Namen von CA abgibt und keine Verpflichtungen oder Haftbarkeiten im Namen von CA begründet.

3. Gebühren, Dauer und Zahlung

3.1 Gebühren. Die durch den Service-Anbieter an CA zahlbaren Gebühren sind die in jedem Bestellformular angegebenen Gebühren. Die Gebühren sind netto dreißig (30) Tage nach dem CA-Rechnungsdatum fällig. CA behält sich das Recht vor, jederzeit solche Gebühren zu ändern oder neue Gebühren einzuführen. Der Service-Anbieter wird im Voraus per E-Mail über das Datum des Inkrafttretens von geänderten oder neuen Gebühren informiert. Solche geänderten oder neuen Gebühren werden entweder mit dem nächsten Abrechnungszyklus des Service-Anbieters oder 30 Tage nach dem Datum der Benachrichtigung wirksam (es gilt der spätere Zeitpunkt). Solche geänderten Gebühren wirken sich jedoch nicht während der zu dem Zeitpunkt aktuellen Subscriptionslaufzeit des Bestellformulars auf die auf dem Bestellformular angegebenen Preise für CA-Software aus.

3.2 Berichte. Der Service-Anbieter ist dafür verantwortlich, Berichte vorzubereiten, die insbesondere detaillierte Informationen zur Nutzung der CA-Software (insbesondere die Anzahl der Server oder Geräte (Devices), die mit der CA-Software überwacht (gemonitored) werden, und alle Metriken, mit denen die Subscriptionslizenzen wie im Bestellformular festgelegt gemessen werden) und die Anzahl, Ortsangaben und Details für jeden Endkunde enthalten müssen. Sofern nichts Anderweitiges in der Bestellformular festgelegt wurde, sind die Berichte quartalsweise bis zum jeweils 10. Arbeitstag des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats bei CA einzureichen (oder, wenn der 10. auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, am letzten vorausgehenden Arbeitstag). Sofern in dem Bestellformular spezifiziert, sind vom Service Anbieter diesen Berichten auch Listen und Details der Endkunden, die Lokationen und der Gebrauch beizufügen. Ferner verpflichtet sich der Service Anbieter die Reports in dem von CA im Zeitpunkt der Unterschrift des Bestellformulars bereitgestellten Format bereit zu stellen.

3.3 Überschreitung. Wenn der Service-Anbieter während eines Monats die Subscriptionsmenge überschritten hat, wird ein solcher Bericht Service Anbieters als Antrag für eine Bestellung für solche zusätzlichen Subscriptionsmenge angesehen, die zur Einhaltung der Vereinbarung erforderlich sind und der Service Anbieter wird eine Bestellung für diese additional Subskriptionsmenge auslösen. Solch zusätzliche Subscriptionmengen bleiben bis zum Ende der zu dem Zeitpunkt aktuellen Subskriptionslaufzeit wirksam und werden bis dahin zu denen im initialen Bestellformular angegebenen Sätzen in Rechnung gestellt. Während der Subskriptionslaufzeit darf die

Subscriptionmenge nicht auf eine geringere Anzahl als die im initialen Bestellformular bestellte Anzahl verringert wird).. Die Nichteinhaltung der Bedingungen in diesem Abschnitt 3 wird als wesentliche Verletzung der Vereinbarung angesehen.

3.4 Subscriptionslaufzeit. Sofern nicht auf dem entsprechenden Bestellformular anders angegeben, gilt Folgendes: (a) die anfängliche Nutzung der CA Software beginnt mit der und gilt für die auf dem entsprechenden Bestellformular dargelegte anfängliche Subscriptionslaufzeit, (b) alle zusätzlichen Subscriptionsmengen, die nach dem Beginn einer Subscriptionslaufzeit hinzugefügt werden, gelten für die Dauer dieser Subscriptionslaufzeit, sofern nicht anderweitig hierin dargelegt, (c) für solche zusätzlichen Subscriptionsmengen werden dieselben Preise wie die für die zuvor bestehenden Subscriptionsmengen anteilig für die Restzeit der zu dem Zeitpunkt aktuellen Subscriptionslaufzeit berechnet und (d) alle Subscriptionsmengen werden automatisch für zusätzliche Subscriptionslaufzeiten, die dieselbe Länge besitzen wie die anfängliche Subscriptionslaufzeit, zum am Datum des Renewals aktuellen CA-Preis erneuert, sofern nicht eine der Parteien der anderen Partei mindestens neunzig (90) Tage vor dem Ende der relevanten Subscriptionslaufzeit eine Nichtverlängerungsmittelteilung (Notice of Non-Renewal) macht.

3.5 Zahlung. Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt, wie im entsprechenden Bestellformular angegeben. Der Service-Anbieter zahlt Beträge, die fällig sind und ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden, innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zeitraums.

3.6 Beendigung aufgrund von Nichtzahlung. Wenn Rechnungsbegleichung des Service-Anbieters 10 Tage oder länger überfällig ist oder die Bedingungen in Abschnitt 3.2 nicht eingehalten werden, behält CA sich zusätzlich zu allen weiteren Rechten oder Rechtsmitteln das Recht vor, das entsprechende Bestellformular (Order Form), diese Vereinbarung und/oder den Zugriff auf die CA-Software zu kündigen bzw. zu beenden.

3.7 Überfällige Zahlungen. Für alle überfälligen Zahlungen werden zusätzliche Gebühren zum Satz von 1,5 % des ausstehenden Betrags pro Monat oder zum maximal gesetzlich zulässigen Satz berechnet (es gilt der niedrigere dieser beiden Sätze).

3.8 Lieferung und Titel. Die CA-Software wird entweder auf einem greifbaren Datenträger oder in elektronischer Form („ESD“) "F.O.B CA's Point of Shipment" geliefert. Im Falle des elektronischen Versands wird kein bewegliches Vermögen geliefert. Die Verpflichtung zur Lieferung der CA-Software an den Service Anbieter gilt mit der elektronischen Übermittlung der CA-Software an den Service Anbieter als erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt und Ort geht jegliche Gefahr des Verlustes der Kopie der CA Software auf den Service Anbieter über. Ein solcher elektronischer Versand führt möglicherweise nicht automatisch zu einer Befreiung von anwendbaren Umsatz- oder Gebrauchssteuern. Für den Fall der Lieferung auf einem greifbaren Datenträger wird die CA-Software F.O.B. Point of Shipment (wie durch die INCOTERMS 2000 definiert und angepasst) versendet. Die Parteien vereinbaren und bestätigen, dass das Eigentum am Datenträger und jeglichen anderem

beweglichen Bestandteil der CA-Software oder beigefügter Dokumentation und jegliches Risiko des Verlustes am Ort der Verschiffung (point of shipment) auf den Service Anbieter übergeht. Es wird klargestellt, dass alle Fracht-, Handhabungs- und ähnliche Kosten, welche durch die Lieferung hervorgerufen werden, von CA getragen werden.

3.9 Steuern. Die in den Bestellformularen aufgeführten Gebühren enthalten keine Steuern. Der Kunde verpflichtet sich, zusätzlich zu den Gebühren alle anfallenden Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und Zollgebühren sowie alle anderen anfallenden Steuern (in ihrer Gesamtheit als „Steuern“ bezeichnet) zu zahlen. **3.10 Rechnungs- und Kontaktdaten.** Der Service-Anbieter muss zu jeder Zeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bei CA hinterlegten Rechnungs- und Kontaktdaten sorgen.

3.11 Audit. CA darf nach rechtzeitiger Ankündigung eine Audit-Prüfung der Nutzung der CA-Software durch den Service-Anbieter durchführen. Falls sich bei einer Audit-Prüfung herausstellt, dass der Service-Anbieter zu wenig Gebühren an CA gezahlt hat, werden dem Service-Anbieter die entsprechenden Gebühren in Rechnung gestellt. Eine solche Audit-Prüfung erfolgt auf Kosten von CA, sofern nicht der zu wenig gezahlte Betrag mindestens 5 % der zu zahlenden Gebühren betrug. In diesem Fall zahlt der Service-Anbieter alle mit der Audit-Prüfung und den fälligen Gebühren in Zusammenhang stehenden Ausgaben. Der Service-Anbieter verpflichtet sich, alle relevanten geschäftlichen Aufzeichnungen zum Nachweis der Konformität mit der Vereinbarung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Ablauf- oder Beendigungsdatum aufzubewahren.

4. Eigentumsrechte

4.1 Eigentum. Die CA Gruppe hat oder die Lieferanten von CA haben alle Rechte, einschließlich der Immaterialgüterrechte, an der CA-Software inne, oder hat das Recht die Lizenzen an der hierin erwähnten CA Software zu vergeben.

4.2 Feedback. Möglicherweise übermittelt der Service-Anbieter gelegentlich Kommentare, Informationen, Fragen, Daten, Ideen, Beschreibungen von Prozessen oder andere Informationen an CA ("Feedback"). Für alles Feedback gewährt der Service-Anbieter der CA Gruppe eine nicht exklusive, weltweite, unbefristete, unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Einbeziehung, Verteilung, Offenlegung und Unterlizenzierung des Feedbacks in den Produkten von CA und der CA-Software. Der Service-Anbieter erklärt, dass er alle Immaterialgüter- oder Eigentumsrechte besitzt, die erforderlich sind, um der CA Gruppe eine solche Lizenz zu gewähren, und dass das Feedback nicht die Persönlichkeits-, Eigentums- oder Immaterialgüterrechte von Dritten verletzt.

5. Vertraulichkeit und Sicherheit

5.1 Vertrauliche Informationen. Jede Partei stimmt hiermit zu, dass sie von der anderen Partei erhaltene vertrauliche Informationen nicht verwendet oder offenlegt, es sei denn, (i) um ihre Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung wahrzunehmen oder die Subscriptionsleistung zu erhalten oder

(ii) wie anderweitig ausdrücklich unter den Bedingungen dieser Vereinbarung erlaubt oder (iii) wie ausdrücklich in Schriftform von der anderen Partei autorisiert. Jede Partei schützt die vertraulichen Informationen der anderen Partei mit derselben Sorgfalt, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, unter keinen Umständen jedoch mit einer geringeren als der angemessenen Sorgfalt. Keine der Parteien legt die vertraulichen Informationen der anderen Partei irgendwelchen Personen oder Gesellschaften gegenüber offen, außer ihren leitenden Angestellten, Auftraggebern, Mitarbeitern und Subunternehmern, die Zugriff auf solche vertraulichen Informationen benötigen, um die Absicht der Vereinbarung auszuführen, und die an Vertraulichkeitsbedingungen gebunden sind, die nicht weniger restriktiv sind als die Vertraulichkeitsbedingungen der Vereinbarung.

5.2 Ausnahmen. Die in Abschnitt 5.1 dargelegten Einschränkungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (a) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren, (b) durch keine rechtswidrige Handlung der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (c) auf rechtmäßige Weise von einer dritten Partei empfangen wurden, die ohne Einschränkungen zu einer solchen Offenlegung autorisiert ist, (d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, (e) durch vorherige schriftliche Autorisierung durch die offenlegende Partei zur Freigabe genehmigt wurden oder (f) aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder anderer gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt wurden, sofern die zur Offenlegung der Informationen aufgeforderte Partei die offenlegende Partei umgehend im Voraus davon in Kenntnis setzt, soweit dies möglich ist, um der offenlegenden Partei zu ermöglichen, vorläufigen Rechtsschutz zu erwirken oder eine solche Offenlegung auf andere Weise zu verhindern.

5.3 Unterlassungsanspruch. Die Parteien vereinbaren, dass eine Verletzung von Abschnitt 5.1 nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen kann, der sich durch finanzielle Mittel nicht zufrieden stellend beheben lässt, und daher vereinbaren die Parteien, dass die offenlegende Partei zusätzlich zu anderen gesetzlich oder hierunter verfügbaren Rechtsmitteln Anspruch darauf hat, für eine angedrohte oder tatsächliche Offenlegung durch die empfangende Partei eine Unterlassungsverfügung zu erwirken.

6. Evaluierungs- oder Demonstrationssoftware von CA.

Gelegentlich kann der Service-Anbieter Kopien der Produkte von CA zu Evaluierungs- oder Demonstrationszwecken zur Verwendung in Nicht-Produktionsumgebungen erhalten, indem er ein kostenfreies Bestellformular (non -cost Order Form) unterzeichnet. Indem der Service-Anbieter Produkte von CA auf einer solchen Basis entgegennimmt, akzeptiert er die Produkte von CA ohne Mängelgewähr und verzichtet während des Evaluierungs- und/oder Demonstrationszeitraums gegenüber CA auf alle ausdrücklichen und stillschweigenden Gewährleistungen, Garantien sowie Haftungen. Jede Partei kann den Evaluierungs und / oder Demonstrationszeitraum nach

Benachrichtigung der anderen Partei mit sofortiger Wirkung beenden. Bei Beendigung oder Ablauf des Evaluierungszeitraums muss der Service-Anbieter entweder ein Bestellformular für die evaluierten CA-Produkte unterzeichnen oder die CA-Produkte an CA zurückgeben.

7. Support und Services

7.1 First Level Support durch den Service-Anbieter. Wenn der Service-Anbieter eine Vereinbarung mit einem Endkunde zur Bereitstellung von Support für die CA-Software eingegangen ist, muss der Service-Anbieter First Level Support für die CA-Software bereitstellen, der im Wesentlichen dem First Level Support entspricht, den CA Unternehmenskunden (Enterprise Customers) bietet, wie auf der folgenden Website dargelegt: <https://ca.support.ca.com> unter "Technical Support Policies and Terms". Der Service-Anbieter muss sicherstellen, dass Mitglieder seines technischen Personals hinsichtlich der CA-Software ausreichend geschult werden, um Endkunden First Level Support bieten zu können. Für CA besteht keine Verpflichtung, Endkunden First Level Support zu bieten.

7.2 Second Level Support und Maintenance. CA bietet dem Service-Anbieter Second Level Support, wie in diesem Abschnitt beschrieben, und "Maintenance", wie nachfolgend beschrieben, für CA-Software, die ordnungsgemäß für den Service-Anbieter lizenziert ist und gegen Zahlung der im entsprechenden Bestellformular dargelegten Maintenance-Gebühren durch den Service-Anbieter (oder Erwerb von CA-Software-Subscriptions, die jährliche Maintenance enthalten) sowie unter der Voraussetzung, dass der Service-Anbieter die Standardverfahren von CA für die Bereitstellung von Support befolgt. Die jährliche Zahlung der Gebühr durch den Service-Anbieter berechtigt den Service-Anbieter zum Erhalt der folgenden "Maintenance"-Leistungen: (i) Bereitstellung von telefonischem Second Level Support und Unterstützung von CA hinsichtlich der Nutzung und des Betriebs der CA-Software sowie Fehlerbehebungen und (ii) Bereitstellung neuer Releases und Erweiterungen der CA-Software, die auf neuen Betriebssystemen ausgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese von CA entwickelt und allgemein veröffentlicht werden und ohne zusätzliche Gebühren an die anderen Lizenznehmer von CA ausgeliefert werden, die aktive Maintenance-Pläne besitzen. Der Service-Anbieter ist nicht zum Erhalt von Second Level Support von CA oder anderen Maintenance-Leistungen für Endkunden, die keinen jährlichen Maintenance-Plan besitzen, berechtigt. Der Service-Anbieter und CA vereinbaren, alle angemessenen Versuche zu unternehmen, Informationen hinsichtlich der Behebung von Vorfällen oder Problemen gemeinsam zu nutzen oder zu kommunizieren, die zukünftige Verbesserungen des Setups, der Installation, der Konfiguration oder der Hilfedateien der CA-Software unterstützen, oder andere derartige angemessene Verbesserungen durchzuführen, um die zugehörige Endkunden-Self-Service-Infrastruktur zu unterstützen, um die Vorfallsvolumen für den Service-Anbieter und CA durch die gemeinsame Verbesserung der Endkunden-Erfahrung zu reduzieren. CA stellt keine Informationen außerhalb des Umfangs des direkten Verhältnisses zwischen dem Service-Anbieter und CA zur Verfügung.

8. Laufzeit und Beendigung

8.1 Laufzeit. Diese Vereinbarung beginnt am ersten Tag der entsprechenden Subscriptionslaufzeit und endet, wenn (a) alle Subscriptionslaufzeiten und Renewals der Subscriptionslaufzeiten, die gemäß der Vereinbarung eingegangen wurden, abgelaufen sind oder beendet wurden oder (b) diese Vereinbarung anderweitig wie hierin vorgesehen beendet wird.

8.2 Kündigung wegen Inaktivität oder ordentliche Kündigung. Die Parteien vereinbaren, dass jede Partei die Vereinbarung nach Belieben kündigen kann, wenn der Service-Anbieter für einen Zeitraum von sechs Monaten keine Bestellungen für neue Subscriptionslizenzen platziert hat. Die Parteien vereinbaren, dass aktuelle Endkunden ihre Managed Services Verträge zu dem Zeitpunkt beenden werden, zu dem die Subscriptionslaufzeit abläuft.

8.3 Kündigung aus wichtigem Grund. Die jeweils andere Partei kann die Vereinbarung (a) aus wichtigem Grund nach einer dreißig (30) Tage zuvor an die andere Partei erfolgten schriftlichen Benachrichtigung über eine wesentliche Verletzung kündigen, wenn eine solche Verletzung bei Ablauf eines solchen Zeitraums nicht behoben wurde, oder (b) eine der Parteien ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder (c) finanziell insolvent wird, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder einen Insolvenzantrag stellt, der nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Antragstellung abgelehnt wird. Darüber hinaus kann CA diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Service-Anbieter von ihm zu zahlende Beträge / Gebühren nicht zahlt, deren Zahlung mindestens zehn (10) Tage überfällig ist.

8.4 Wirksamkeit der Beendigung. Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden die Fälligkeitsdaten aller ausstehenden Rechnungen, die vom Service-Anbieter zu zahlen sind, automatisch vorverlegt, so dass die Rechnungen am Datum des Inkrafttretens der Beendigung fällig und zahlbar werden. Die Beendigung entbindet den Service-Anbieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Beendigung fällig oder an CA zahlbar sind, einschließlich aller anderen Gebühren oder Zahlungen, zu denen sich der Service-Anbieter unter der Vereinbarung verpflichtet hat. Alle hierunter gewährten Rechte werden sofort beendet, und der Service-Anbieter muss alle in seinem Besitz befindliche CA-Software und vertraulichen Informationen zurückgeben oder vernichten. Wenn bei Beendigung egal aus welchem Grund ein Endkunde die CA-Software weiterhin nutzen möchte, stimmt der Service-Anbieter Folgendem zu: (a) Der Service-Anbieter muss in angemessener Weise kooperieren, um die Übertragung des Endkunde-Verhältnisses direkt an CA oder an einen anderen autorisierten, von CA ausgewählten Service-Anbieter zu unterstützen, und (b) eine solche Übertragung zieht in keinem Fall Entschädigungsforderungen seitens des Service-Anbieters nach sich.

8.5 Rückgabe von Materialien. Alle vertraulichen Informationen, Designs, Skizzen, Formeln und anderen Daten, finanziellen Informationen, Geschäftspläne, Literatur und

Vertriebshilfen jeglicher Art bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Spätestens 30 Tage nach Beendigung muss jede Partei alle derartigen Artikel, die sich in ihrem Besitz befinden, für den Versand an die andere Partei auf Kosten der offenlegenden Partei bereitstellen. Die empfangende Partei darf keine Kopien von vertraulichen Informationen erstellen oder behalten.

9. Gewährleistung

9.0 Berechtigung. Jede Partei erklärt gegenüber der anderen Partei, dass sie eine gültige juristische Person ist und unter den Gesetzen des Staates ihrer Körperschaftsgründung und Ansässigkeit ein gutes Ansehen genießt oder wirksam existiert. Jede Partei erklärt, dass sie in vollem Umfang rechtlich befugt ist, die Vereinbarung zu unterzeichnen und abzugeben und ihre Verpflichtungen unter der Vereinbarung wahrzunehmen, dass die Unterzeichnung und Abgabe der Vereinbarung und die Wahrnehmung der Verpflichtungen unter der Vereinbarung ordnungsgemäß autorisiert wurden, dass die Vereinbarung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen durchsetzbar ist und dass keine Genehmigung, Autorisierung oder Zustimmung von öffentlichen Behörden oder Genehmigungsbehörden eingeholt werden oder erfolgen muss, damit die Partei ihre Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung eingeht und wahrnimmt.

9.1 CA erklärt, dass sie berechtigt ist, die jeweiligen Rechte und Lizenzen an den lizenzierten Programmen einzuräumen.

9.2.1 CA erklärt, dass die jeweils aktuelle allgemein zugängliche Version eines lizenzierten Programms frei von Sachmängeln ist.

9.2.2 Im Falle einer tatsächlichen Verletzung der in den Abschnitten 9.1 und 9.2.1 genannten Gewährleistungspflichten besteht die Verpflichtung von CA und der Anspruch des Service Anbieters allein darin, dass CA nach ihrer Wahl entweder (i) angemessene Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen oder (ii) das mangelhafte lizenzierte Programm durch die Lieferung eines mangelfreien Programms ersetzt.

9.2.3 Für den Fall, dass der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben werden kann oder die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Service Anbieter berechtigt eine angemessene Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular (Order Form) vereinbarten Wartungsgebühren zu verlangen und/oder - sofern die rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

9.2.4 Die vorstehende Gewährleistung gilt nur sofern (i) der betreffende Mangel von CA mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden kann, (ii) der Service Anbieter sämtliche freigegebenen Updates, Patches und Fixes, die ihm der CA Gruppe zur Verfügung gestellt wurden, installiert und eingesetzt hat, (iii) die Nutzung der lizenzierten Programme durch den Service Anbieter gemäß den Spezifikationen und Richtlinien der CA

Gruppe und der Dokumentation erfolgt oder der Service Anbieter nachweist, dass der Mangel nicht auf die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zurückzuführen ist, (iv) die CA-Software bei Verwendung in einer Betriebsumgebung, die in der Dokumentation als von der CA Gruppe unterstützt angegeben ist, eingesetzt wird, (v) der Service-Anbieter den vermeintlichen Mangel nach dessen Auftreten angemessen detailliert in Schriftform meldet, (vi) der Service-Anbieter CA angemessen bei der Diagnose und Behebung des Mangels unterstützt, und (vii) der Mangel nicht ganz oder teilweise durch ein oder mehrere nicht von CA bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen verursacht wurde.

9.2.5 Der Kunde ist sich bewusst und erkennt an, dass sämtliche von CA gelieferten Hardwareprodukte bzw. Softwareprodukte Dritter alle Gewährleistungen und Lizenzbedingungen der ursprünglichen Hersteller solcher Hardware oder Software beinhalten.

9.3 Im Fall der Verletzung Rechte Dritter findet Abschnitt 10 Anwendung.

9.4 Der Service Anbieter ist sich bewusst und stimmt zu, dass von CA gelieferte Hardware bzw. Software Dritter zu Gewährleistungs- oder gemäß sonstigen Geschäftsbedingungen, die vom Hersteller oder Lizenzgeber solcher Hardware oder Software angeboten werden, zur Verfügung gestellt werden kann. CA wird, sofern anwendbar, diese Gewährleistungs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen der begleitenden Dokumentation der betreffenden Software oder sonstigen Liefergegenständen beifügen.

9.5 CA wird die CA-Software ersetzen, sollte sie während der Übermittlung an den Service Anbieter beschädigt werden oder verloren gehen.

9.6 Soweit nicht ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet, gibt CA keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantien bezüglich der lizenzierten Programme ab.

CA ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG ODER GARANTIE DAFÜR, DASS ALLE MÄNGEL BEHOBEN WERDEN KÖNNEN ODER DASS DIE CA-SOFTWARE FEHLERFREI UND UNUNTERBROCHEN LÄUFT. SOWEIT VORSTEHEND IM RAHMEN DES GESETZLICH ZULÄSSIGEN NICHT ANDERS VEREINBART, ÜBERNIMMT CA KEINE WEITEREN BESCHAFFENHEITZUSAGEN ODER GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT. DIES GILT INSBESONDERE, D. H. OHNE DASS ES SICH NACHFOLGEND UM EINE ABSCHLIEßENDE AUFLISTUNG HANDELT, FÜR BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIE DITTER, STILLSCHWEIGENDE BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIE IN BEZUG AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, GEEIGNETHEIT ODER AUSREICHENDE QUALITÄT; ODER BESCHAFFENHEITZUSAGEN/GARANTIE IN BEZUG AUF EINE BESTIMMTE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG .

ZUDEM ÜBERNIMMT CA HIERIN KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR VON CA GELIEFERTER HARD- ODER SOFTWARE DRITTER.

10. Verletzung Rechte Dritter

10.1 Freistellungsverpflichtung von CA. CA verpflichtet sich, den Service-Anbieter von allen Ansprüchen hinsichtlich Verlusten oder Schäden freizustellen, die letztlich gegenüber dem Service-Anbieter geltend gemacht werden und in Verbindung mit einer Forderung eines Dritten entstanden sind, die auf dem Vorwurf beruht, dass die Nutzung der unveränderten CA-Software durch den Service-Anbieter ein US-Patent- oder Urheberrecht eines Dritten oder ähnliche Gesetze in einer Gerichtsbarkeit verletzt, in der der Service-Anbieter zur Nutzung der CA-Software autorisiert ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Service-Anbieter (a) CA umgehend schriftlich über eine solche Forderung benachrichtigt, (b) CA das alleinige Recht gewährt, die Verteidigung hinsichtlich einer solchen Forderung zu übernehmen, und (c) CA jede angemessene Unterstützung bietet. Im Falle einer Forderung oder einer angedrohten Forderung unter diesem Abschnitt seitens eines Dritten kann CA oder die CA Gruppe nach eigenem Ermessen (i) die CA-Software überarbeiten, so dass sie nicht länger Rechte verletzt, (ii) für den Service-Anbieter das Recht einholen, die Nutzung der CA-Software fortzusetzen, oder (iii) die Vereinbarung mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen (und ggf. im Voraus gezahlte, nicht verwendete Subscriptionsgebühren zurückzuerstatten). Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen übernimmt CA keine Haftung oder Freistellungsverpflichtungen in Zusammenhang mit (a) Modifikationen der CA-Software durch andere als Unternehmen der CA Gruppe, (b) der Nutzung der CA-Software in Kombination mit Hardware oder Software von Drittanbietern (soweit ein solcher Haftungsanspruch ohne eine solche Kombination nicht entstehen würde), (c) ggf. in der CA-Software enthaltenem Open-Source-Code, (d) einer Nutzung der CA-Software, die nicht der Dokumentation entspricht, oder (e) einer Nutzung der CA-Software, nachdem CA oder die CA Gruppe Anweisungen zur Beendigung einer solchen Nutzung gegeben hat.

DIESER ABSCHNITT 10.1 STELLT DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE HAFTUNG VON CA UND DIE EINZIGE WIEDERGUTMACHUNG FÜR DEN KUNDEN HINSICHTLICH DER VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER DAR.

10.2 Freistellung durch den Service-Anbieter. Der Service-Anbieter schützt CA und seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und zulässigen Rechtsnachfolger ("freigestellte Parteien von CA") vor allen Schadenersatzforderungen, verteidigt sie gegen diese und stellt sie von der Haftung für diese frei, soweit solche Schadenersatzforderungen (a) aus dem Vorwurf entstehen oder mit dem Vorwurf in Zusammenhang stehen, dass der Teil der Managed Services des Service-Anbieters oder ein durch den Service-Anbieter ohne Unterstützung von CA entwickelter Teil davon oder eine durch den Service-Anbieter erfolgte Modifikation der CA-Software ("entschädigungspflichtiges Material des Service-Anbieters" / „Service Provider Indemnifiable Material“)

oder ein Teil davon die Immaterialgüterrechte (Intellectual Property Rights) eines Dritten verletzt oder auf andere Weise gegen diese verstößt, und/oder (b) daraus resultieren, dass der Service-Anbieter (i) Personenschäden und/oder Sachschäden oder sonstige Schäden einem Endkunden oder dem Computersystem oder dem Datenschutz eines Endkunden zugefügt hat und/oder (ii) Software, Dateien, Daten, Text oder Code von Dritten unangemessen charakterisiert, entfernt oder unerlaubte Änderungen daran vornimmt oder ähnliche Forderungen verursacht, insbesondere Forderungen hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, kommerzielle Verunglimpfung oder Diffamierung, Beeinträchtigung vertraglicher Beziehungen oder Beeinträchtigung potenzieller wirtschaftlicher Vorteile und/oder (iii) veranlasst, dass die CA-Software auf eine Weise betrieben wird, die mit einer behördlichen, rechtlichen Anforderung unvereinbar ist, die zu einer Geldstrafe, einer Beeinträchtigung der CA-Software oder einer Klage seitens eines Dritten führen kann.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Unabhängig vom Rechtsgrund haftet CA unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CA oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CA beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.

11.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet CA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher, zur Erfüllung des Vertrages vertragswesentlichen Pflichten („Kardinalpflichten“) handelt. In diesem Fall haftet CA dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.

Darüber hinaus haftet CA im Falle leichter Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder indirekten Schäden (einschließlich Gewinn-Umsatzverlust, Vermögensschäden und Rückgang von Aufträgen) dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.

11.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die in Verbindung mit der in der Vereinbarung eingeräumten Leistungen typischerweise vorhersehbaren Schäden im Sinne des vorstehenden Abschnitts 11.2. den Gesamtbetrag der vom Kunden gemäß dem jeweiligen Bestellformular für die schadensverursachende oder den Klagegrund bildende CA-Software und/oder Wartung zu zahlenden Gebühren oder – falls solche Gebühren nicht festgelegt sind – die Summe aller vom Kunden nach dem jeweiligen Bestellformular gezahlten Beträge nicht überschreiten.

11.4 Die Haftung beschränkt sich im Falle eines Datenverlusts oder der Korruption von Daten auf die typischen Wiederherstellungsleistungen, die bei einer regelmäßigen und angemessenen Datensicherung anfallen.

11.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die hierin vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse fair und angemessen sind.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Mitteilungen. Sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben, erfolgen alle Mitteilungen unter der Vereinbarung in Schriftform. Alle schriftlichen Mitteilungen sind entweder per (i) Kurierpost mit Unterschrift des Empfängers, (ii) Übergabe-Einschreiben, (iii) Übernachtzustellung, adressiert und gesendet an die oben genannte Anschrift und zu Händen der die Vereinbarung ausfertigenden Partei oder deren Rechtsnachfolger, oder (iv) per Faxmitteilung, die ordnungsgemäß zu Händen der die Vereinbarung ausfertigenden Partei oder deren Rechtsnachfolger geschickt wird, zu versenden.

12.2 Unabhängige Auftragnehmer. Zwischen CA und dem Service-Anbieter besteht das Verhältnis unabhängiger Auftragnehmer. Keine Partei besitzt irgendeine Befugnis, im Namen der anderen Partei zu handeln oder sie zu binden, keine Partei ist Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der anderen Partei. Die Parteien sind sich einig, dass die Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung zwischen den Parteien dieses Vertrages und wie hierin bestimmt geschuldet sind. Die einzigen Personen, welche Aktionen unter diesem Vertrag vornehmen dürfen, sind begrenzt auf den Kunden und CA. Dieser Vertrag begründet keine Rechte zugunsten von Dritten oder Verpflichtungen von Dritten.

12.3 Anwendbares Recht; Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien vereinbaren, dass der ausschließliche Gerichtsstand Frankfurt am Main ist. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für diese Vereinbarung keine Gültigkeit.

12.4 Fortbestehen von Bedingungen. Die Bedingungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach über den Ablauf oder eine anderweitige Beendigung dieser Vereinbarung hinaus reichen, bestehen so lange fort und bleiben so lange wirksam, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind.

12.5 Abtretung. Der Service Anbieter ist nicht berechtigt, die Vereinbarung, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Vereinbarung ist für die Parteien und alle ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend. CA kann die Vereinbarung abtreten, indem sie den Service Anbieter schriftlich darüber benachrichtigt.

12.6 FCPA-Vereinbarung. Der Service Anbieter erkennt an und gewährleistet, dass er und seine Eigentümer, Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten oder Vertreter weder direkt noch indirekt Beamten der Regierung oder Angestellten öffentlicher internationaler Institutionen, politischen Parteien oder Kandidaten für politische Ämter oder irgendeiner anderen Person oder Entität zum Zweck der Generierung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsaktivitäten oder der Sicherung

eines unangemessenen Vorteils irgendwelche Zahlungen von Geldern oder andere Werte versprochen haben oder versprechen werden, wenn eine solche Zahlung die geltenden Gesetze oder Verträge des Landes, in dem die Zahlung vorgenommen wurde oder wird, oder die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika verletzt. Der Service anbieter stimmt zu, die Bestimmungen des CA Code of Business Conduct einzuhalten, der unter

<http://files.shareholder.com/downloads/CA/461144199x0x205768/21c46f23-3035-4e34-bf92-43eca642c288/codeofconduct.pdf>.

zur Verfügung steht. Der Service-Anbieter lässt bei der Auswahl seiner Mitarbeiter, Vertreter, leitenden Angestellten und Direktoren angemessene Sorgfalt walten, und der Service-Anbieter sorgt für deren angemessene Schulung und überwacht deren Aktivitäten, um die Einhaltung dieser Vereinbarung sicherzustellen. Sollte CA einen berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine Verletzung einer der in diesem Abschnitt dargelegten Vorschriften, Zusicherungen und Garantien stattgefunden hat oder möglicherweise stattfinden wird, kann CA die weitere Lieferung von Produkten oder Services so lange zurückhalten, bis CA eine zufrieden stellende Bestätigung erhalten hat, dass kein Verstoß vorliegt oder vorliegen wird. CA ist dem Service Anbieter gegenüber nicht haftbar für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die aufgrund der Entscheidung, die Lieferung gemäß dieser Bestimmung einzustellen, geltend gemacht werden oder entstehen könnten. Der Service Anbieter stimmt des Weiteren zu, dass jeder Verstoß gegen diesen Abschnitt einen ausreichenden Grund für eine umgehende Kündigung dieser Vereinbarung durch CA ohne jegliche Verpflichtung dem Service Anbieter gegenüber darstellt. Der Service-Anbieter hält CA vor allen Forderungen, Ansprüchen hinsichtlich Verlusten oder Schadenersatzforderungen schadlos, die in irgendeiner Form mit der Verletzung dieser Klausel durch den Service Anbieter oder durch die Kündigung der Vereinbarung (oder beidem) in Zusammenhang stehen, und stellt CA von diesen frei. In keinem Fall ist CA unter dieser Vereinbarung dazu verpflichtet, Handlungen oder Maßnahmen auszuführen oder zu unterlassen, von denen CA in gutem Glauben der Ansicht ist, dass diese Handlungen oder Maßnahmen Gesetze des Gebiets oder US-Gesetze verletzen könnten, insbesondere den Foreign Corrupt Practices Act.

12.7 Höhere Gewalt. Ungeachtet aller in der Vereinbarung enthaltenen Klauseln haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei, soweit die Erfüllung oder Durchführung von Bedingungen oder Klauseln der Vereinbarung verzögert oder verhindert werden durch: Revolution oder andere innere Unruhen, Kriege, Streiks, Arbeitskämpfe, Funktionsstörungen elektrischer Geräte oder Stromausfälle, Feuer, Überschwemmungen, höhere Gewalt, staatliches Handeln oder, ohne Einschränkung des Vorstehenden, andere Ursachen, die sich der Kontrolle der jeweiligen Partei entziehen und die sie nicht durch angemessene Sorgfalt verhindern kann. Dieser Abschnitt gilt nicht für die Zahlung von Gebühren, die unter der Vereinbarung von einer Partei an die andere gezahlt werden müssen.

12.8 Exportregelung. Der Service-Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass die CA Software in Übereinstimmung mit den Export Administration Regulations aus den USA exportiert werden. Der Service-Anbieter erklärt sich damit einverstanden, CA-Software ausschließlich unter Einhaltung der entsprechenden US-Export- und US- und lokalen Import-Regelungen und -Kontrollen zu exportieren, zu reexportieren oder zu importieren.

12.9 Werbung. CA darf den Namen und das Logo des Service-Anbieters im Marketing-Programm von CA verwenden, was die Verwendung auf der Service-Anbieter-Website von CA, in Marketingmaterial und in Pressemitteilungen im Rahmen der Beschreibung der Kunden von CA umfasst. Der Service-Anbieter darf in Übereinstimmung mit den Marken- und Nutzungsrichtlinien von CA unter www.ca.com/corp_identity/legal.htm den Namen und das Logo von CA in Marketingmaterial verwenden, und eine solche Verwendung muss den Anforderungen entsprechen, und eine solche Berechtigung kann auf Forderung von CA hin aus beliebigen Gründen rückgängig gemacht werden.

12.10 Datenschutz. Der Service Anbieter gestattet CA und mit CA verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15ff. AktG seine Kontaktdaten, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen überall dort zu speichern und zu verwenden, an denen sie geschäftlich tätig sind. Diese Informationen werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet und verwendet. Sie können der gesamten CA Gruppe sowie Auftragnehmern, Geschäftspartnern und Bevollmächtigten von CA und der CA Gruppe zur Nutzung im Rahmen ihrer gesamten Geschäftsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden; dies schließt die Kommunikation mit dem Service Anbieter mit ein (beispielsweise für die Auftragsabwicklung, Werbung und Marktforschung). Darüber hinaus erklärt sich der Service-Anbieter damit einverstanden, CA und der CA Gruppe Endkundendaten (einschließlich Kontaktinformationen) zu den Zwecken der Administration der Vereinbarung und der Kommunikation mit dem Endkunde (dies umfasst die Zwecke des Marketings, von Werbeaktionen sowie der Marktforschung) zur Verfügung zu stellen. Der Service Anbieter sichert zu, dass (i) er ordnungsgemäß dazu berechtigt ist, CA und der CA Gruppe persönliche Daten zur Verfügung zu stellen und er dies rechtmäßig in Übereinstimmung mit der relevanten Gesetzgebung tut, (ii) CA und alle Gesellschaften innerhalb der CA-Gruppe (von denen jede eine „CA-Gesellschaft“ darstellt) oder ihre Subunternehmer derartige Daten verarbeiten können und (iii) CA und die CA Gruppe derartige Daten allen CA-Gesellschaften und ihren Subunternehmern zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Service Anbieter und zur Vermarktung anderer CA-Leistungen an den Service Anbieter offenlegen und derartige Daten in andere Länder als das Ursprungsland übertragen darf. CA, Inc. ist Safe Harbour zertifiziert und die CA-Gesellschaften haben sich zur Einhaltung der relevanten Datenschutzgesetze verpflichtet

12.11 Verschiedenes. Die Überschriften in der Vereinbarung dienen nur zu Referenzzwecken und wirken sich nicht auf die Interpretation oder Auslegung der Vereinbarung aus. Sollte eine Bedingung, Bestimmung, Zusicherung oder Voraussetzung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund als unwirksam oder

undurchführbar erachtet werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, als ob die Vereinbarung ohne die ungültige Bestimmung ausgeführt worden wäre. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Verzichtet eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt auf die Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels, so gilt dies nicht als Verzicht auf Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels zu anderen Zeitpunkten. Alle Verzichtserklärungen müssen in Schriftform erfolgen und von der Partei unterschrieben werden, die auf ihre Rechte verzichtet.

12.12 Anzahl der Ausfertigungen: Faxunterschriften. Die Vereinbarung kann gleichzeitig in einer beliebigen Anzahl ausgefertigt werden, die alle als Original angesehen werden, jedoch in ihrer Gesamtheit ein und dieselbe Vereinbarung darstellen. Die Parteien vereinbaren, dass Faksimileunterschriften gültige Unterschriften zur Umsetzung der Vereinbarung sind.

12.13 Interpretation und zusätzliche Bedingungen. Die Vereinbarung, seine Anhänge und die Dokumente, auf welche darin Bezug genommen wird, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen CA und dem Service-Anbieter dar. Sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Zusicherungen, die nicht Teil dieser Vereinbarung sind, werden hiermit von dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Modifikationen der Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform aufgenommen und von einem autorisierten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden. Ungeachtet etwaiger geltender Gesetze wird elektronische Kommunikation nicht als unterzeichnetes Schriftstück angesehen. Es können zusätzliche Bestellformulare (Order Forms) zur Vereinbarung hinzugefügt werden, sofern jedes dieser Bestellformulare (Order Forms) von beiden Parteien unterschrieben wurde. Jedes auf diese Weise hinzugefügte Bestellformular (Order Form) unterliegt den Bedingungen dieser Vereinbarung. Im Bestellformular (Order Form) oder einem ähnlichen Dokument des Service-Anbieters enthaltene Bedingungen gelten nur, wenn CA diesen ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat; selbst dann, wenn CA die in einem solchen Bestellformular (Order Form) dargelegte Bestellung an sich angenommen hat, werden alle derartigen Bedingungen des Service Anbieters hiermit ausdrücklich von CA abgelehnt. Im Falle eines Konflikts zwischen den in diesem Dokument aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen und dem Bestellformular (Order Form) kommt dem Bestellformular (Order Form) Vorrang zu.